

## **Kostenfaktor Vollverzinsung, insbesondere bei Betriebsprüfungen**

- mögliche Änderung der Rechtsprechung zur Höhe der Zinsen in Steuerbescheiden -

Zinsen sowohl für Steuernachzahlungen als auch -erstattungen werden grundsätzlich nach Ablauf von 15 Monaten des entsprechenden Steuerjahres mit 6 % pro Jahr verzinst.

Nach diversen Anläufen von Klägern, die bisher mit ihrer Argumentation der Verfassungswidrigkeit vor den Gerichten der Steuergerichtsbarkeit nicht durchdringen konnten, hat nun der IX. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) am 25. April 2018, IX B 21/18 = SIS 18 06 23, in einem Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe des Zinssatzes für Verzinsungszeiträume beginnend am 1. April 2015 geäußert und in der Folge die Vollziehung eines Bescheides über Nachforderungszinsen ausgesetzt. Der Senat argumentierte mit einer realitätsfernen Bemessung der Zinshöhe unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes und dem Übermaßverbot.

Zu dieser Problematik hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in seinem Schreiben vom 14. Juni 2018, IV A 3 - S 0465/18/10005-01 Stellung bezogen. Der BFH-Beschluss ist danach nur auf Antrag des Zinsschuldners anzuwenden, in denen Einspruch eingelegt wurde. Eine Vorläufigkeit des Bescheides gemäß § 165 AO wurde nicht aufgenommen, die zu einer späteren automatischen Korrektur der geforderten Zinsen führen könnte.

Daher empfiehlt es sich, einen Antrag für die Aufnahme dieser Vorläufigkeit zu prüfen und gegebenenfalls diesen Antrag zu stellen, sofern dies verfahrensrechtlich möglich ist.

Wir beraten Sie gern!

- Prof. Bartsch –  
Steuerberater